



Wichtiges um den Hund

Welche wesentlichen Regeln und Vorschriften sind bei der Haltung und Führung eines Hundes in Berlin zu beachten?

(Version: Bürgerinformation für die Halter von Hunden, **Stand: 04.07.2013**)

Gebote / Verbote	Inhalt	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen	
Gilt für alle Hunde unabhängig von Größe und Rasse (Hundeauslaufgebiete in Berlin (Forsten):  www.stadtentwicklung.berlin.de/forsten/hundeauslauf)				
① Generell gilt:	Gefahrloses und <u>beaufsichtigtes</u> Führen des Hundes und Überlassung an geeignete Personen (siehe § 1 HundeG)		Hundegesetz Berlin (siehe unten)	
② Kennzeichnungspflichten	generelle Halsbandpflicht	...außerhalb geschlossener Räume bzw. beim mit sich Führen des Hundes - Verpflichtung zur Kennzeichnung mittels Halsbandes, Gurt oder sonstigen Hundeschirres, auf oder an dem Name und Anschrift des Besitzers oder Steuernmarke in gefährd. Bezirken	Ausnahmen: Dies gilt nicht für Hunde auf umfriedeten Grundstücken, von denen sie nicht entweichen können, und für Jagdhunde bei jagdlicher Verwendung.	Tollwut – VO in der neugefassten Bekanntmachung vom 04.10.2010
	Steuerpflicht	bzw. generell außerhalb eines eingefriedeten Besitztums - § 1 Abs. 2 (Name und Anschrift des Halters)	Ausnahmen: (gilt nicht für...) – vgl. § 3 HundeG -Diensthunde der Polizei... -geprüfte Schutzhunde...	Hundegesetz Berlin
	Chippflicht	Verpflichtung, die gültige Steuermarke am Hund (ohne Alterslimit) gut sichtbar anzubringen, wenn dieser außerhalb geschlossener Räume oder umfriedeter Grundstücke geführt wird - § 9 Abs. 2 .	- Anmeldepflicht bei der Hundesteuerstelle des örtlichen Finanzamtes binnen eines Monats nach Aufnahme in den Haushalt -Steuer = 120 €p.a. für 1., 180 €für jeden weiteren Hund ☞ bei Missachtung: Mitteilung an Finanzamt (ggf. Steuer-Straftat)	 HundesteuerG
	Haftpflichtversicherung	Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden (Mindestdeckung: 1 Mio. €).	Übergangsfrist bis zum 01.01.2010 für alle bereits vor dem 01.01.2005 angeschafften Hunde. Für alle seit dem 01.01.2005 neu angeschafften Hunde gilt die Chippflicht und Haftpflichtversicherung sofort.	„Hundegesetz Berlin“
③ Haftpflichtversicherung	Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden (Mindestdeckung: 1 Mio. €).		Gesetz über das Führen und Halten von Hunden in Berlin	
④	generelle Beseitigungspflicht von Hundekot (GrünanlG Berlin, Straßenreinigungsgesetz Berlin und Kreislaufwirtschaftsgesetz)		vom 29.09.2004, in Kraft seit 10.10.04 (GVBl. Nr.42) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23.06.2005 (GVBl. Nr.22)	
⑤ Mitnahmeverbot	...aller Hunde auf: ☒ Kinderspielplätze + ☒ (gekennzeichnete) Liegewiesen + ☒ Badeanstalten bzw. (gekennzeichnete) öffentlichen Badestellen ☒ (auf landeseigenen Friedhöfen - es sei denn, es ist ausdrücklich durch die Friedhofsverwaltung gestattet, § 5 FriedhVO Bln.)			
⑥ Leinenzwang, soweit nicht ausgeschildertes Hundeauslaufgebiet (maximale Länge)	2 m	☒ in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ☒ in Waldflächen (vgl. auch Landeswaldgesetz Berlin) ☒ auf Sport- und Campingflächen sowie ☒ in Kleingartenkolonien ☒ (in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie in geschützten L-Bestandteilen, § 21 ff NaturschutzG Bln i.V.m. RVO)	Zuwege zu Wohnhäusern = „... z.B. der eingefasste Weg vom Bürgersteig bzw. öffentlichen Straßenland über eine Fläche, die zum betreffenden Wohngrundstück gehört, zu verstehen. Bereiche des öffentlichen Straßenlandes sind keine Zuwege von Wohnhäusern...“ (SenGes II D 3)	
	1 m	☒ in Treppenhäusern, sonstigen der Hausgemeinschaft zugänglichen Räumen und auf Zuwegen zu Wohnhäusern → ☒ in Büro- und Geschäftshäusern, Ladengeschäften, Verwaltungsgebäuden und anderen öffentlich zugänglich baulichen Anlagen ☒ bei öffentl. Versammlungen + Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstalt. mit Menschenansammlungen ☒ in öffentl. Verkehrsmitteln, auf Bahnhöfen sowie in und an den dazu gehörigen Gebäuden + Haltepunkten ☒ in Fußgängerzonen sowie auf öffentl. Straßen + Plätzen mit Menschenansammlungen		

Gilt zusätzlich für „**gefährliche**“ Hunde

<p>gefährliche Hunde = i.S. des § 4 HundeG Berlin sind:</p>	<p>⇒ ...Hunde, die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein oder einen anderen Hund trotz erkennbarer Unterwerfungsgestik gebissen haben (§ 4 Abs.1 Nr.2)</p>		
	<p>⇒ ...Hunde, die durch Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen (§ 4 Abs.1 Nr.3)</p>		
	<p>⇒ ...Hunde, die wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben (§ 4 Abs.1 Nr.4)</p>		
	<p>⇒ ...Hunde, bei denen von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe, etc. vergleichbaren gefährdenden Eigenschaft für Mensch und Tier auszugehen ist, <u>aufgrund: (§ 4 Abs.1 Nr.1)...</u></p>	<p>...der Ausbildung oder des Abrichtens</p> <p>...mangelhafter oder fehlerhafter Haltung und Erziehung</p> <p>...rassespezifischer Merkmale oder Abstammung (Hunde folgender Rassen oder Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:</p>	<p>1. Pitbull</p> <p>2. American Staffordshire Terrier</p> <p>3. Bullterrier</p> <p>4. Tosa Inu</p> <p>✗ No. 1 – 4 = <u>bestimmte</u> (besonders) gefährliche Hunde</p>
Gebote / Verbote	Inhalt	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
<p>⑦ Haltung und Führung (§ 6)</p> <p>➤ Genereller Leinenzwang</p>	<p>...nur durch Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und über die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit verfügen</p> <p>(außerhalb eingefriedeten Besitztums), soweit nicht ausgeschildertes Hundeauslaufgebiet (+ Tragen eines beißsicheren Maulkorbes)</p> <p>= maximale Länge 2 m</p> <p style="text-align: center;">bzw. max. 1 m:</p> <ul style="list-style-type: none"> 🐕 in Treppenhäusern, sonstigen der Hausgemeinschaft zugänglichen Räumen und auf Zuwegen zu Wohnhäusern 🐕 in Büro- und Geschäftshäusern, Ladengeschäften, Verwaltungsgebäuden und anderen öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen 🐕 bei öffentlichen Versammlungen + Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen 🐕 in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf Bahnhöfen sowie in und an den dazu gehörigen Gebäuden + Haltepunkten 🐕 in Fußgängerzonen sowie auf öffentlichen Straßen + Plätzen mit Menschenansammlungen 	<p>Sachkunde: vgl. § 7 (Sachkundenachweis)</p> <p>Zuverlässigkeit / und Eignung: vgl. § 8</p>	<p>„Hundegesetz Berlin“</p> <p>Gesetz über das Führen und Halten von Hunden in Berlin</p> <p>vom 29.09.2004, in Kraft seit 10.10.04 (GVBl. Nr.42) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23.06.2005 (GVBl. Nr.22)</p>
<p>➤ Genereller Maulkorbzwang</p>	<p>...alle gefährlichen Hunde ab dem 7. Lebensmonat außerhalb eingefriedeten Besitztums müssen einen beißsicheren Maulkorb tragen</p>	<p>...soweit nicht tierärztliche Ausnahmegenehmigung vorliegt</p>	
<p>⑧ Anzeige- und Kennzeichnungs-pflicht für <u>bestimmte</u> gefährliche Hunde (§ 5)</p>	<p>Anzeigepflicht ...über das Halten eines (bestimmten) gefährlichen 🐕 Hundes (Nr. 1-4 der Rasseliste)</p> <p>Plakettenzwang: Die (grüne, kreisförmige) Plakette mit einem Durchmesser von 4 cm ist am Halsband des Hundes zu befestigen, wenn der Hund außerhalb eines eingefriedeten Besitztums geführt wird</p>	<p>...unverzüglich bei den Veterinär-Ämtern nach Maßgabe der Absätze 1 +2, bis zur Erteilung der Plakette (nach Wesenstest des Hundes durch Amtstierarzt) wird eine Bescheinigung über die Anzeige erteilt.</p> <p>(oder) ...soweit noch keine Plakette erteilt wurde, hat der Führer des Hundes vorstehende Bescheinigung der Veterinärämter mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.</p>	

